

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung einer Flüchtlingsunterkunft
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Flexibilisierung der Festsetzungssystematik
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Teiländerung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Wolfegg, 16.10-2025

Peter Müller, Bürgermeister